

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 7. Juli 2022 gemäß § 79 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (Sächs.ABl./AAz. A 404), zuletzt geändert durch Beschluss der 35. ordentlichen Kammerversammlung vom 8. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung 02/2022 unter www.sbk-sachsen.de), folgende Änderung der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der 35. ordentlichen Kammerversammlung vom 8. Juli 2021 (Bekanntmachung 03/2022 unter www.sbk-sachsen.de), beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Beitragsordnung

1. In § 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Beschluss der 29. ordentlichen Kammerversammlung vom 2. Juli 2015 (Sächs.ABl./AAz. A 387)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Beschluss der 35. ordentlichen Kammerversammlung vom 8. Juli 2021 (Bekanntmachung 03/2022 unter www.sbk-sachsen.de)“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird ein neuer § 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2a Besonderer Kopfbeitrag

(1) Zur Finanzierung der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs erhebt die Kammer einen besonderen Kopfbeitrag. Zur Leistung des besonderen Kopfbeitrages ist jedes Kammermitglied verpflichtet. Der besondere Kopfbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird von der Kammerversammlung für das Geschäftsjahr beschlossen.

(2) § 2 Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(3) Eine Ermäßigung des besonderen Kopfbeitrages ist ausgeschlossen.“

3. In § 3 Absatz 7 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „anerkannte Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung der Beitragsordnung durch Erlass vom 15. Mai 2023 – Az.: 31-S 0892/15/4-2023/14026 – gemäß § 79 Abs. 1 StBerG genehmigt. Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 22. Mai 2023

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident